



Satzung

Schützenverein Hubertus Stauden e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	- 3 -
§2 Vereinszweck.....	- 3 -
§3 Verwendung der Vereinsmittel	- 3 -
§4 Geschäftsjahr.....	- 3 -
§5 Aufnahme von Mitgliedern	- 3 -
§6 Ende der Mitgliedschaft	- 4 -
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 4 -
§8 Mitgliedsbeitrag	- 5 -
§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung	- 5 -
§10 Organe des Vereins	- 5 -
§11 Das Schützenmeisteramt.....	- 6 -
§12 Der Vereinsausschuss	- 6 -
§13 Mitgliederversammlung	- 7 -
§14 Protokoll	- 7 -
§15 Auflösung des Vereins	- 8 -
§16 Inkrafttreten	- 8 -

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hubertus Stauden e.V.“ und hat den Sitz in Stauden, Marktgemeinde Haag i. OB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des „Bayerischen Sportschützenbundes e.V.“ und erkennt dessen Satzung / Vereinsordnungen / Entscheidungen und Beschlüsse an.
4. Der Verein ist im Sinne des §21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nummer VR 30174 eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführen Jugendlicher an den Schießsport, ihre sachgerechte Ausbildung und Pflege der Schützentradition.

§3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigsten von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen den Vorwurf zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem ersten Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. dem Ausschließungsbeschluss.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden kann.
2. Der Verein kann von volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr, wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 anwesende wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - das Schützenmeisteramt,
 - der Vereinsausschuss und
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter

Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sogenannten "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§11 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, Schriftführer, Sportleiter und dem Jugendleiter. Das Schützenmeisteramt kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses und Wahl durch die Mitgliederversammlung erweitert werden durch 2. Kassier, 2. Schriftführer, 2. Sportleiter.
2. Das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss kann einen Ehrenschiitzenmeister vorschlagen und bei der Mitgliederversammlung über dessen Ernennung abstimmen. Über das Sitz- und Stimmrecht des Ehrenschiitzenmeisters kann die Mitgliederversammlung bei jeder turnusmäßigen Neuwahl des Schützenmeisteramtes neu abstimmen.
3. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
4. Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§12 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Aus den Beisitzern können die zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.

5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit dem Schützenmeisteramtes.

§13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Sie ist vom 1. Schützenmeister durch Bekanntgabe im Oberbayrischen Volksblatt, Teilausgabe für den Haager Raum (derzeitige Bezeichnung „Wasserburger Zeitung“) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Bericht des Sportleiters,
 - e. Bericht des Jugendleiters,
 - f. Entlastung der Vorstandschaft,
 - g. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses sowie der beiden Kassenprüfer,
 - h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages,
 - i. Satzungsänderungen (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) und
 - j. Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
5. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§14 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

~~§15 Auflösung des Vereins~~

- ~~1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.~~
- ~~2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.~~
- ~~3. Wird innerhalb von 3 Jahren nach rechtswirksamer Auflösung des Vereins ein neuer gemeinnütziger Verein unter Beachtung dieser Satzung gegründet, hat die Gemeinde das von ihm erhaltene Vermögen diesem zu überlassen.~~
- ~~4. Nach Ablauf der Frist unter Punkt 3. ist das Vermögen durch die zuständige Gemeinde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.~~

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.01.2016 einstimmig beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein – Registergericht – in Kraft

Oben aufgeführter § 15 wurde durch Beschluss der Vorstandschaft am 15.01.2016 durch nachstehende Version ersetzt (auf Verlangen des Finanzamtes).

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.